

scher“ geht der Vf. im 3. Teil vor. Hier skizziert er die mittelalterlichen Ansätze zu einer Theorie der Volkssouveränität; diese knüpft an die Naturrechtsgedanken der aristotelischen Politik an, die seit dem 13. Jh. im lateinischen Abendland wieder verfügbar war, und U. verfolgt ihren Einfluß auf Theologen und Juristen von Guillaume d'Auxerre bis hin zu Bartolus und den Konziliaristen des 15. Jhs.

Bonn

Hartmut Hoffmann

Margaret Howell: *Regalian Right in Medieval England* (= University of London Historical Studies IX). London (Athlone Press) 1962. XV, 264 S., geb. sh 42/–.

Das Regalienrecht erlaubte dem englischen König, während einer Sedisvakanz das betreffende Bistum (und entsprechend die Reichsabteien) in seine Verwaltung zu nehmen; denn er war ja zugleich oberster Vogt und Lehensherr der Kirchen. Dieses Recht hat nicht erst Wilhelm II. Rufus eingeführt, sondern es läßt sich zumindest in Ansätzen bereits unter seinem Vater, dem Eroberer, nachweisen. Seine Nachfolger haben – mit Ausnahme Stephans von Blois – nie eindeutig darauf verzichtet, und bis weit ins 14. Jh. hinein ist es ein Eckpfeiler der königlichen Finanzen geblieben. Wie die monarchische Zwischennutzung in der Praxis funktionierte, hat die Vf. aus den reichen Quellen zur Verwaltungsgeschichte, mit denen die Felix Albion seit dem Ausgang des 12 Jhs. gesegnet ist, geschickt herausgearbeitet. Der Herrscher ernannte zunächst einen oder mehrere Custoden, und diese traten in den Temporalien an die Stelle des Bischofs. Im wesentlichen scheint die Verwaltung *sede vacante* so vor sich gegangen zu sein wie *sede plena*. Doch wiederholt sind Klagen aus kirchlichen Kreisen – und natürlich steht Matthaeus Parisiensis in der vordersten Reihe der Kritiker – laut geworden, sei es weil der Custode in die eigene Tasche wirtschaftete, sei es, daß der König vom Kapital des Bistums zehrte, etwa den Waldbestand gefährlich verringerte, oder aber die Bevölkerung mit Steuern hart bedrückte. Die Steuergebarung ist dabei wohl das interessanteste Phänomen. Seit dem 12. Jh. wurden die Temporalien während der Sedisvakanz als Teil der Staatsdomäne betrachtet, infolgedessen zunächst mit einem *tallagium* belegt, sooft diese ein solches zu zahlen hatte; und im 13. Jh. muß dann ein lediges Bistum ganz regelmäßig einmal diese Leistung erbringen. Daneben trat der König während einer Sedisvakanz gegenüber den Aftervasallen des Bischofs als unmittelbarer Lehensherr auf, konnte also heimgefallene Lehen neu vergeben; vor allem aber übernahm er den Patronat an frei werdenden bischöflichen Pfründen, wodurch er die Möglichkeit erhielt, seine Hofgeistlichen zu versorgen. All diese Dinge hat die Vf. klar und gründlich dargelegt. Nur an zwei Punkten wünschte man sich weiteren Aufschluß: 1. Die Custoden bleiben ziemlich blaß, weil wir nicht erfahren, was diese „civil servants“ eigentlich vor und nach der jeweiligen Sedisvakanz getrieben haben. 2. Die Vf. versichert, daß das Regalienrecht im 14. Jh. dank der päpstlichen Provisionenpolitik und kürzerer Sedisvakanz an Bedeutung verliere, und hat daher ihre Untersuchung bloß bis zu Eduard II. geführt. Das mag richtig sein, nur werden dem Leser die Beweise nicht geliefert. Gegenüber der tüchtigen Gesamtleistung (der eine Londoner Diss. von 1955 zugrundeliegt) fallen diese Einwände freilich nicht ins Gewicht.

Bonn

H. Hoffmann

Franz Unterkircher: *Das Kollektar-Pontifikale des Bischofs Baturich von Regensburg (817–848)*. Mit einer liturgiegeschichtlichen Untersuchung von Klaus Gamber (= *Spicilegium Friburgense* 8) Freiburg/Schweiz (Universitätsverlag) 1962. X, 193 S., kart. Fr. 28.–.

Im 15. Jh. wurde ein großer Teil der Bücher in der Klosterbibliothek von Mondsee neu gebunden; Bindematerial dafür entnahm man älteren, nicht mehr gebrauchten Handschriften. Durch Auflösen solcher Einbände konnte man schon im 19. Jh. wertvolle alte Textfragmente zurückgewinnen. 1937 hat B. Bischoff in der Wiener Nationalbibliothek unter Einbandmaterial aus Mondsee 32 Blätter eines Pontifikale